

**Rechtsfolgen
der Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern
im Beamtenverhältnis für den Ersatzschuldienst;
Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 4. 12. 2013 – 214-1.20.16-2955

Bezug: RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 11. 1992
(BASS 21 – 05 Nr. 3)

In Nr. 3.1 Absatz 2 wird nach dem Wort „Vereinbarung“ das Wort „(Anlage)“ eingefügt; die neue Anlage hat folgende Fassung:

Anlage

Vereinbarung zur Gewährleistungsentscheidung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung

und

der als
Arbeitgeber der Lehrkraft

geb.am wird für die Zeit vom bis
folgende Vereinbarung geschlossen:

Die/der (Träger) verpflichtet sich
für den Fall der Nachversicherung der Lehrkraft.....
dem Land Nordrhein-Westfalen die auf die Beschäftigung als Lehrkraft
an der (Schule) entfallenden
Versicherungsbeiträge zu erstatten.

Im Falle eines Versorgungsausgleichs hat die/der
(Träger)
..... die Beiträge an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen, die
ohne den Versorgungsausgleich nachzuentrichten wären. Das gilt unab-
hängig davon, ob nach § 183 des 6. Sozialgesetzbuches (SGB VI) eine
mit Erhöhung oder Minderung der Nachversicherung im Zusammen-
hang mit einem durchgeführten Versorgungsausgleich vorliegt.

Die erstatteten Versicherungsbeiträge werden den Ersatzschulträgern
nach Maßgabe der §§ 105 – 115 Schulgesetz NRW (SchulG) refinan-
ziert.

Die Höhe des Entgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis der
Lehrkraft bei der (Träger)
..... ist in jedem Fall spätestens bei der Been-
digung als Lehrkraft der Bezirksregierung mit-
zuteilen.

Bezirksregierung..... Träger.....

Az.: den

Im Auftrag

(.....)